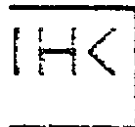


Vereinigung der  
Industrie- und Handelskammern  
in Nordrhein-Westfalen



Herren  
- Werner Stump, MdL  
- Johannes Gorlas, MdL

Ausschuß für Umweltschutz und  
Raumordnung des Landtags NW



Düsseldorf, 11. Nov. 1994

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes NW - Landtagsdrucksache 11/7652**

Sehr geehrte Herren!

Der oben angeführte Gesetzentwurf steht zur Beratung in den beteiligten Ausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen für Ende November 1994 an.

Eine Expertenanhörung ist nicht vorgesehen. Wir sprechen Sie daher in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender bzw. Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags NW an und übermitteln Ihnen als Anlage die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen mit Anregungen und Bedenken zum oben angeführten Gesetzentwurf.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente in den Ausschlußberatungen, insbesondere auch zu § 9, in dem die unmittelbare Tätigkeit der Kammern behandelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Hauptgeschäftsführer

Der Federführer für den Umweltschutz

Hans-Georg Crone-Erdmann

Dipl.-Volkswirt Friedrich Tettinger

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen  
- Landtagsdrucksache 11/7652 -

§ 2 - Aufgaben des Verbandes

- Zu den Aufgaben des Verbandes soll, im Nachvollzug zum bereits geänderten Landesabfallgesetz, der AAV auch Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Vermeidung und Verwertung von lizenzpflichtigen Abfällen vornehmen können.

In der allgemeinen Begründung wird darauf hingewiesen, daß bei gleichzeitigem Fehlen von Kapazitäten der Bedarf an Aus- und Fortbildung in der Entsorgungswirtschaft stark gestiegen ist. Mit Hinweis auf die hier angesprochenen fehlenden Kapazitäten wird es für sinnvoll und angezeigt gehalten, die zukünftigen Aufgaben der Aus- und Fortbildung auf diesem Sektor in der praktischen Umsetzung in engem Kontakt mit den mit Umweltweiterbildung befaßten Organisationen, wie z.B. den Industrie- und Handelskammern und ihren Weiterbildungseinrichtungen, vorzunehmen. Auf diese Weise kann eine sinnvolle und kostengünstige Kooperation zwischen der Aufgabe des AAV und bereits verfügbaren Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft ermöglicht werden.

- Finanzielle Beteiligung der Gemeinden und Kreise bei der Altlastensanierung (Abs. 2)

Das Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes NW vom 21. Juni 1988 sieht eine gestaffelte finanzielle Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften an der Altlastensanierung vor. Der Landesgesetzgeber hat sich seinerzeit auf eine Beteiligung von 10, 20 oder 30 % von Gemeinde / Kreis ausgelegt, orientiert an der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Kreise. Die damalige Überlegung ging dahin, die jeweilige Gebietskörperschaft - mit Blick auf die Vorteile der vollzogenen Altlastensanierung und die erneute Verwendbarkeit der Grundstücke im Interesse der Kommunen - auch im Verhältnis zur unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten

der Sanierung zu beteiligen. An dieser, unter Kosten- und Nutzenorientierung seinerzeit getroffenen Regelung sollte weiterhin festgehalten werden. Auf diese Weise würde es u.a. auch ermöglicht, über die von den Gemeinden / Kreisen mit überdurchschnittlicher Finanzkraft zu erbringenden Mittel die insgesamt für die Sanierungszwecke durch den AAV bereitstehenden Geldmittel aufzustocken.

#### § 5 - Mitglieder des Verbandes

Ziel der angestrebten Regelung ist die Klarstellung, daß kein Mitglied der Gruppe der Kommunen zugleich auch der Gruppe der Fremd- bzw. Eigenentsorger zugerechnet wird.

Im Interesse der Klarheit und Eindeutigkeit für die Regelungen und Prozeduren des AAV wird diese Regelung nachhaltig begrüßt.

#### § 8 - Delegiertenversammlung

In der Begründung werden zwei Ziele für die vorgesehene Ergänzung angegeben.

Das eine Ziel wird darin gesehen, insbesondere durch Zuweisung von Ersatzdelegierten als Stellvertreter die Möglichkeit zu eröffnen, auch bei terminlicher Verhinderung von Delegierten einen geordneten Ablauf der Delegiertenversammlung zu gewährleisten.

Die Absicht, die Stellvertreter in Zukunft voll in die Funktion des Delegierten auch bei dessen Abwesenheit einrücken zu lassen, wird nachhaltig unterstützt und ist von Anfang an von Seiten der Wirtschaft bereits gefordert worden. Gleichwohl erscheint dieses Ziel aufgrund der bisherigen Entwurfsfassung noch nicht erreicht. § 8 Abs. 4 Satz 1 soll gemäß dem Änderungsvorschlag unverändert beibehalten werden. Hierin ist bisher jedoch nur geregelt, daß ein Ersatzdelegierter im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes des Delegierten an dessen Stelle treten soll. Insofern erscheint eine entsprechende Anpassung der bisherigen Regelung noch notwendig.

Als zweites Ziel beabsichtigt die angestrebte Neuregelung, für jede Gruppe weitere Personen als Ersatzdelegierte über die bisherigen Er-

satzdelegierten hinaus zu wählen und diese einem Delegierten als nachrückende Person zuzuordnen.

Inwieweit eine solche Regelung notwendig ist, erscheint zweifelhaft. Entscheidend ist vielmehr, daß der bisherige Ersatzdelegierte ohne echte Vertreterfunktion nunmehr in eine volle Vertretungstätigkeit für den Delegierten eintreten kann. Darüber hinausgehende Wahlen eines "Ersatzdelegierten zum Ersatzdelegierten" erscheinen aus verschiedenen Gründen ungeeignet. Zum einen dürfte der Kreis über die 200 insgesamt für die Mitgliederversammlung zu gewinnenden Personen aus Wirtschaft und kommunaler Seite ausreichend groß sein, um im echten Vertretungsfall durch die Ersatzdelegierten eine Funktionsfähigkeit der Delegiertenversammlung herzustellen. Darüber hinaus dürfte sich in Zukunft als Folge des kurzfristigen Ausscheidens von je einem Drittel der Delegierten bereits nach 2 Jahren ein ebenso kurzfristiges "Auffüllen" möglicherweise entstehender Lücken im Kreis der Delegierten durch den Ersatzdelegierten ergeben.

#### § 9 - Wählbarkeit

Mit der angestrebten Neuerung in Abs. 2 würde eine bisher praktizierte und erfolgreiche Verfahrensweise bei der Auswahl und Wahl der Repräsentanten der Abfallerzeuger durch die IHKn sehr stark erschwert und vor allem eine bisher optimale Besetzung der verschiedenen Gremien des AAV zu dessen Lasten und seiner gewünschten Arbeitseffektivität nicht mehr gewährleistet.

Das bisherige Ziel der Landesregierung war es, eine Arbeitsfähigkeit des AAV auf hohem Niveau sicherzustellen. Dazu hat der Gesetzgeber vier Gruppierungen im AAV vorgesehen: die Mitgliedergruppen der Eigen- und Fremdensorger sowie die Repräsentanten der Abfallerzeuger. Über diese breite und bisher ungeschmälerete Vertretung der Wirtschaft kann das gesteckte Ziel erreicht werden. Das know-how vieler und ebenso auch großer Unternehmen mit Abfallerzeugung kann auf diese Weise sowohl personell als auch sachlich dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitgestellt werden. Die Mitarbeit der Gruppierungen der Eigenentsorger und der Abfallerzeuger sind für den AAV

insoweit von gesonderter Bedeutung, als die Vertreter dieser beiden Gruppierungen einerseits die Lizenzentgelte für den AAV aufbringen und andererseits durch ihre Mitarbeit in den verschiedenen Gremien an der optimalen Verwendung der Mittel mitwirken.

Als vierte Gruppierung arbeitet die kommunale Seite sowohl wegen der Altlastensanierung als auch unter Standortaspekten von Entsorgungsanlagen sinnvollerweise im AAV mit.

Alle drei genannten Gruppierungen der Wirtschaft setzen sich aus Unternehmen zusammen, die jeweils einer IHK zugehören. Unabhängig davon hat der Gesetzgeber den Kammern nur Aufgaben für einen Teil dieser Firmen zugewiesen, nämlich die Repräsentanten der Abfallerzeuger zu ermitteln und als Delegierte für den AAV verfügbar zu machen.

Bei der Umsetzung dieser Aufgabe in die Praxis haben sich die Kammern insbesondere auf zwei wesentliche Auswahlkriterien für die Delegierten verständigt. Zum einen soll das Regionalprinzip der Kammern und zum anderen die Abfallbetroffenheit der Branchen in gebührender Abwägung bei der Auswahl der Repräsentanten der Abfallerzeuger Berücksichtigung finden.

Als Basis der bisherigen Kammertätigkeit diente die abfallerzeugende Industrie in ihrer Gesamtheit. Auf diese Weise kann das Spektrum der zu berücksichtigenden fachlichen Belange uneingeschränkt dem AAV zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft sowohl die unterschiedlichen Abfallaspekte als auch die persönliche Qualifikation der Delegierten. Bei dieser Vorgehensweise wird Rückgriff in den einzelnen IHK-Regionen auch auf Großunternehmen genommen, die z.T. auch Eigenentsorger sind.

In Kenntnis der Gesetzeslage des AAV und der eigenständigen Mitgliedergruppe der Eigenentsorger hat es selbstverständlich sowohl in der Gründungsphase als auch bei der Neuwahl der Delegierten in jüngster Zeit eine enge Abstimmung zwischen den Kammern und der Gruppe der Eigenentsorger gegeben. Ziel dieser Abstimmung war, bei breiter Berücksichtigung industrieller Abfallaspekte gleichwohl eine Doppelbenennung einzelner Personen aus beiden Gruppierungen selbstverständlich zu vermeiden. Dies hat nie zu Schwierigkeiten geführt und

vor allem dem AAV den günstigen Zugriff auf das fachliche und persönliche know-how der Unternehmen in voller Breite ermöglicht.

Der Änderungsentwurf geht nun abweichend von den positiven Erfahrungen der Vergangenheit dahin, daß die Unternehmen der Eigenentsorger grundsätzlich nicht mehr als Repräsentanten der Abfallerzeuger wählbar sein sollen. Laut Begründung sollen über die IHK'n nicht noch einmal Vertreter der anderen Mitgliedergruppen Delegierte der Abfallerzeuger werden können. Bei rein formalistischer Bewertung würde dieses Ziel gesetzestechnisch durch die beabsichtigte Formulierung erreicht.

Eine inhaltliche Prüfung dieser Regelung führt jedoch zu dem Ergebnis, daß die Arbeit des AAV durch die Neuregelung wesentlich beeinträchtigt würde und somit kontraproduktiv ist. Die Neuregelung läßt unberücksichtigt, daß "Abfallerzeuger" die industrielle Wirtschaft in ihrer Gesamtheit ist, unabhängig davon, ob ein kleiner Teil dieser Unternehmen gleichzeitig auch eigene Entsorgungsanlagen betreibt. Eine vergleichbare Einteilung in Abfallerzeuger einerseits und Eigenentsorger als Teil der Abfallerzeuger andererseits ist ansonsten bundesweit nicht bekannt. Wenn aber der AAV in der Besetzung seiner Gremien weiterhin optimal ausgestattet sein soll, muß auch in Zukunft ein Rückgriff der Kammern teilweise ebenso auf eigenentsorgende Unternehmen möglich sein. Nur so ist die Aufgabe der Kammern, regional bedeutsame Abfallaspekte in den Delegierten landesweit sinnvoll zu bündeln, dem Gesetz entsprechend voll in die Praxis umzusetzen. Das Ergebnis der bisherigen Arbeit hat den AAV in die Lage versetzt, auf eine optimale Besetzung seiner Gremien zurückgreifen zu können.

Der Vorschlag zur Neufassung des § 9 Abs. 2 ist daher im Interesse einer möglichst geeigneten Zusammensetzung der Gremien des AAV abzulehnen. Vielmehr ist weiterhin eine Formulierung erforderlich, die den Kammern den Rückgriff auf die Industrie in ihrer Gesamtheit in der Region ermöglicht. Hierauf aufbauend ist es selbstverständlich, daß von den Kammern eine frühzeitige Abstimmung mit der Gruppe der Eigenentsorger vorgenommen wird, um Doppelbenennungen zu verhindern.

Die angestrebten Ziele des § 9 Abs. 2

- Regelung der Wählbarkeit der Repräsentanten der Abfallerzeuger und
- grundsätzliche Wählbarkeit der Delegierten/Ersatzdelegierten aus der Industrie in ihrer Gesamtheit

lassen sich wie folgt erreichen:

§ 9 Abs. 2 lautet - nach Streichung der Worte "nach Abs. 1 nicht wählbar und" -

"Als Delegierte oder Delegierter der Repräsentanten der Abfallerzeuger kann gewählt werden, wer bei einer Kammer (§8 Abs. 3) persönlich Mitglied oder bei einem Kammermitglied vertretungsberechtigt bzw. Mitglied eines Organs ist. Wer Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter einer Kammer oder Angestellte oder Angestellter eines Kammermitglieds ist, kann gewählt werden, wenn die Kammer bzw. der Arbeitgeber das Einverständnis erklärt."

#### § 16 - Amtszeit der Delegierten

In Absatz 3 soll das Amt als Delegierter vorzeitig auch dann enden, wenn ein Mitglied im Sinne des § 5 Nrn. 1 oder 2, zu dem die oder der Delegierte in einem Dienst- oder Vertretungsverhältnis steht, die Mitgliedergruppe wechselt.

Im Interesse der Eindeutigkeit wird diese Regelung begrüßt.

#### § 17 - Sitzungen der Delegiertenversammlung

- In Abs. 3 soll nunmehr eine Regelung eingefügt werden, wonach in allen Fällen der Abwesenheit eines Delegierten der jeweilige Ersatzdelegierte stimmberechtigt ist.

Diese angestrebte Regelung wird nachhaltig begrüßt und ist von Anfang an von seiten der Wirtschaft als Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf der Prozeduren im AAV angesehen worden.

- Nach der Neufassung des Abs. 7 sollen auch die kommunalen Spitzenverbände, die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und der Westdeutsche Handwerkskammertag an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen können.

Diese angestrebte Regelung erscheint sachgerecht.

Duisburg, 11. November 1994

VI/Ben